

Reisebedingungen

§ 1 – Zustandekommen des Reisevertrages

- (1) Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Teilnehmer1 dem Veranstalter der Reise den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Voranfragen und Reservierungen über Telefon und/ oder Internet sind stets unverbindlich.
- (2) Der Reisevertrag mit den Teilnehmern kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters an den Teilnehmer zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Teilnehmer eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln.
- (3) Die Anmeldung von Teilnehmern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist mit genauen Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigungen zu versehen, damit der Veranstalter prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist.

Sollten dem Veranstalter solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden.
Erfolgt durch den Veranstalter eine Teilnahmebestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich der Veranstalter vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem Teilnehmer zu kündigen.

§ 2 – Leistungen des Veranstalters

- (1) Der Umfang der Leistungen des Veranstalters ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt.
- (2) Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Veranstalter vertrieben werden sowie Erklärungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotelleitung, öffentliche Verkehrsmittel usw.) sind für den Veranstalter nicht verbindlich, ausgenommen für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung oder Auskunft vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu dem im Prospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter.

§ 3 – Zahlung, Anzahlung

- (1) Auf den Reisepreis ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins (gem. § 651 k BGB) eine Anzahlung von 50 € fällig. Eine Nichtzahlung bewirkt keine Aufhebung des Vertrages.
- (2) Der Restbetrag auf den Reisepreis ist spätestens drei Wochen vor Reisebeginn fällig.

§ 4 – Leistungs- und Preisänderungen

- (1) Nachträgliche notwendige Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem Inhalt des Reisevertrages sind gestattet.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss dem Veranstalter nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

§ 5 – Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung

- (1) Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit gegenüber dem Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- (2) In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem Veranstalter folgende Entschädigung zu:
 - bis 60 Tage vor Reisebeginn 15 %
 - ab 59. Tag bis inkl. 30. Tag vor Reisebeginn 20 %

ab 29. Tag bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 21. Tag bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	45 %
ab 14. Tag bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	55 %
ab 7. Tag bis inkl. 1 Tag vor Reisebeginn	75 %
am Tag des Reiseantritts oder Nichtantritt der Reise	85 % vom Reisepreis.

- (3) Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

§ 6 – Obliegenheiten des Teilnehmers, Kündigung durch den Teilnehmer

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen.
- (2) Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.
- (3) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter bzw. die Reiseleitung eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter oder seiner Reiseleitung verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Kündigt der Teilnehmer den Reisevertrag, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach dem Gesetz.

§ 7 – Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung.

§ 8 – Kündigung oder Rücktritt durch den Veranstalter

- (1) Hat der Reiseveranstalter gekündigt, fordert er die Eltern auf, ihr(e) Kind(er) innerhalb einer von der Reiseleitung bestimmten Frist vom Urlaubsort abzuholen. Nach Ablauf der Frist bringt der Reiseveranstalter das/die Kinder mit einer Begleitperson nach Hause. Die Kosten der Begleitperson sowie die Reisekosten des Kindes/der Kinder hat der Teilnehmer dem Reiseveranstalter zu erstatten.

§ 9 – Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

§ 10 – Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Veranstalter informiert im Reisekatalog oder gesondert über die Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes.

§ 11 – Verjährung, Abtretungsverbot

- (1) Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Teilnehmers aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung in eigenem Namen.
- (2) Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr.

§ 12 – Sonstiges

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Wirksamkeit des Reisevertrages als solcher bleibt unberührt.
- (2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine Krankenversicherungskarte und / oder den Auslandskrankenschein (Anspruchsbehandlung E 111) mitzunehmen.

Impressum
Layout: www.heftzwecke.com

Sommerferien... Expedition Austria - Mittersill 2015!

Endlich Sommerferien – Faulenzen, Spielen, Freunde treffen, Sport treiben, neue Freunde finden, Neues entdecken, eigene Ideen ausprobieren – Zeit, den Diesteinhof in Mittersill/Österreich zu erleben. Inmitten einer imposanten Bergwelt liegt der mittlerweile schon „berühmte“ Jugendgästehof der Familie Brennstainer und heißt euch in den Sommerferien „Herzlich willkommen“.

Viele Kinder und Jugendliche sind nicht zum ersten Mal hier und fühlen sich immer wieder in der familiären Atmosphäre des Gästehofs mit Landwirtschaft pudelwohl. Auf alle Neulinge wartet eine aufregende Zeit. Auf 1100 m Höhe erlebt ihr Ferien inmitten einer beeindruckenden Berglandschaft. Das erinnert schon mal an die coolen Kletterer aus der Werbung und man bekommt richtig Lust aufs Wandern und Klettern. Der nahegelegene Bachlauf und die Moorlandschaft laden zu ausgiebigen Erkundungstouren und „Staudambau-Expeditionen“ ein.

Genug Platz für Funsport und Action bietet das große Außengelände mit Fußballplatz, Beach-Volleyballfeld, Klettergerüst und Trampolin. In gemütlichen Aufenthaltsräumen trifft Ihr Euch bei schlechtem Wetter zu Spiel- und Kreativrunden oder Ihr spielt Tischtennis und Kicker. Eins ist sicher – diese Ferien garantieren euch jede Menge Action und lassen keinen Raum für Langeweile ...

Viel Platz bieten die großzügigen und komfortablen Doppel- und Mehrbettzimmer, die teilweise mit Du/WC ausgestattet sind. Die Vollverpflegung erfolgt in der gemütlichen Stube. Familie Brennstainer achtet stets auf eine ausgewogene Ernährung – auch aus Bioprodukten der hauseigenen Landwirtschaft. Ein Grillabend sorgt für Spaß und Abwechslung.

Begleitet werdet Ihr von einem Team aus jungen, dynamischen und erfahrenen Betreuern. Sie sind gut vorbereitet und haben immer ein offenes Ohr für Eure Anregungen und Wünsche. Sie kennen sich hier in der Region gut aus und haben für Euch ein spannendes Ferienprogramm zusammengestellt:

- Jede Menge Aktionen, Sport und Spiele auf dem Außengelände (Beach-Volleyball, Fußball und, und, und...)
- Ausflüge und Wandertouren in den Bergen Österreichs
- Besuch des berühmten Hahnenkamms (Austragungsort eines der gefährlichsten Skirennens der Welt)
- Schwimmen im Erlebnisbad Kitzbühl oder im Freibad Mittersill

Nähere Informationen zum Dietsteinhof:
www.dietsteinhof.at

Termin 25.07. bis 08.08.2015 (15 Tage)

Alter 7 bis 13 Jahre

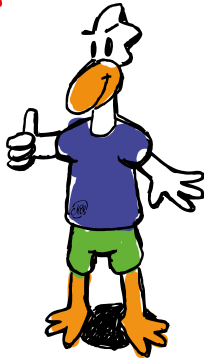
Leistungen Bustransfer, Übernachtungen mit Vollpension, Ausflüge und Fahrten, Haftpflicht-, Unfall- und Auslandsreisekrankenversicherung

Preis 575,- € zzgl. 45,- € Taschengeld
(Über die Möglichkeiten finanzieller Zuschüsse beraten wir Sie gerne, Reiserücktrittsversicherung muss selbst abgeschlossen werden)

Anmeldung  02931 806-9 



Kinder- und Jugendreisen 2015
der Caritasverbände
Arnsberg-Sundern und Brilon



... mit Volldampf an die Nordsee - Otterndorf nahe Cuxhaven

Sommer, Sonne, Sonnenschein, Strand und Meer – wer ist dabei? Unser Ziel ist Otterndorf, eine kleine, mittelalterliche Stadt nahe Cuxhaven und liegt direkt am Meer wo die Elbe in die Nordsee mündet.

Die Jugendherberge liegt direkt am Elbdeich und bis zum Stadtzentrum sind es nur einige Minuten. Rund um die Jugendherberge gibt es genügend Platz für sportliche Aktivitäten wie z.B. Badminton, Tischtennis und Basketball oder aber auch einfach nur zum Relaxen.

Das ganz in der Nähe gelegene Freizeitzentrum „Achtern Diek“ bietet unter anderem Minigolf, einen Bolzplatz, Bademöglichkeiten im Süßwassersee oder in der Nordsee.

Im Haus befinden sich eine Disco und genügend Raum für gemeinsame Spiele, Basteln und Rumtoben falls das Wetter mal nicht so mitspielt.

Für Ausflüge bieten sich als Ziele Cuxhaven, die Wingst oder auch eine Wattwanderung an. Und natürlich wird eine Menge an Spiel- Sport- und Spaßangeboten das Programm abrunden.

Unsere geschulten und langjährig erfahrenen Betreuer sorgen für viel Abwechslung, Spaß sowie eine verantwortungsbewusste Betreuung.

Mehr Infos unter: www.djh-nordmark.de/jh/otterndorf.html



Termin	17.07. bis 27.07.2015
Alter	11 bis 15 Jahre
Leistungen	Bustransfer Übernachtungen mit Vollpension Ausflüge und Fahrten Haftpflcht-, Unfallversicherung
Preis	437,- € zzgl. 45,- € Taschengeld (Über die Möglichkeiten finanzieller Zuschüsse beraten wir Sie gerne.)
Anmeldung	 Caritasverband Brilon e.V. ☎ 02961 9719-0



... Ferien vor der Haustür! Elkeringhausen bei Winterberg

Im Land der tausend Berge, in Elkeringhausen bei Winterberg liegt das Selbstversorgerhaus „Theklahaus“ der St. Bonifatius Bildungsstätte. Hier wollen wir gemeinsam mit den Kindern eine spannende Ferienwoche verbringen. Unsere Betreuer werden für ein abwechslungsreiches Programm sorgen, damit keine Langeweile aufkommt. Es ist u.a. ein Waldtag mit einem Ranger geplant, der bei spannenden Waldspielen in der Natur für Abenteuer sorgt.

Wir laden herzlich ein zum Toben, Spiel und Spaß im Spielhaus, auf dem Spielplatz oder in den Gruppenräumen.

Sportliche Betätigung unter Anleitung garantiert der Besuch des Erlebnisbergs Kappe in Winterberg.

- Geplant ist:
- ein Besuch Erlebnisberg Kappe in Winterberg
 - Minigolf
 - Waldspiele
 - Badespaß im Aqua Olsberg
 - Monkey Climbing

Alles natürlich vom Wetter abhängig!

Diese Freizeit eignet sich besonders für Kinder die erstmalig an einer Freizeit teilnehmen wollen!

An- und Abreise erfolgt in eigener Regie. Sollte dies nicht möglich sein sprechen Sie uns bitte an!

Termin	10.08. bis 08.08.2015
Alter	8 bis 12 Jahre
Leistungen	Übernachtungen mit Vollpension wetterabhängiges Erlebnis- & Sportprogramm, Haftpflcht- und Unfallversicherung
Preis	ca. 198,- € zzgl. 25,- € Taschengeld (Über die Möglichkeiten finanzieller Zuschüsse beraten wir Sie gerne.)
Anmeldung	 Caritasverband Brilon e.V. ☎ 02961 9719-0



Ihr erreicht uns...



Hellefelder Straße 27-29
59821 Arnsberg
Tel. 02931 806-9
info@caritas-arnsberg.de
www.caritas-arnsberg.de



Scharfenberger Str. 19
59929 Brilon
Tel. 02961 9719-0
ferien@caritas-brilon.de
www.caritas-brilon.de

